

EHRENHÖFER & HÄUSLER

RECHTSANWÄLTE GmbH
A-2700 Wiener Neustadt

Neunkirchner Straße 17
Tel. +43/(0)2622/23221-0 oder 23796-0
Fax +43/(0)2622/23221-22

Hauptplatz 19
Tel. +43/(0)2622/23371
Fax +43/(0)2622/2668922

e-mail: lawyers@rechtsexperte.at

RA Dr. Johannes Ehrenhöfer
RA Dr. Wilhelm Häusler
RA Mag^a. Alexandra Ehrenhöfer

EINSCHREIBEN

An die
**Bezirkshauptmannschaft
Wiener Neustadt**
Fachgebiet Anlagenrecht
Ungargasse 33
2700 Wiener Neustadt
vorweg per E-Mail: anlagen.bhwb@noel.gv.at

Zahl: WBW2-WA-04511/005

Beschwerdeführer:

1. Marktgemeinde Pottendorf,
Hauptstraße 11, 2486 Pottendorf
2. Gemeindegewässerversorgungsverband Ebenfurth-Pottendorf,
3. 1.761 Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde
Pottendorf, welche Einwände gegen das gegenständliche
Vorhaben erhoben haben.

alle vertreten durch:

Ing. Thomas Sabbata-Valteiner,
Bürgermeister der Marktgemeinde Pottendorf, Obmann des
Gemeindegewässerversorgungsverbandes Ebenfurth- Pottendorf,
Hauptstraße 11, 2486 Pottendorf

vertreten durch:

(Vollmacht gem. § 8 Abs. 1
RAO, § 10 Abs. 1 AVG
erteilt)

Ehrenhöfer & Häusler Rechtsanwälte GmbH,
Neunkirchner Straße 17, 2700 Wiener Neustadt

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt,
Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt

mitbeteiligte Partei:

GAT Microencapsulation AG,
Gewerbezone 1, 2490 Ebenfurth

angefochtener Bescheid:

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom
08.01.2014
Zahl: WBW2-WA-04511/005

wegen:

wasserrechtliche Bewilligung

BESCHWERDE gem. Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

3-fach
1 HS

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Fachgebiet Anlagenrecht, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt, vom 08.01.2014, Zahl: WBW2-WA-04511/005, zugestellt am 10.01.2014, erheben die Beschwerdeführer durch ihre bevollmächtigte und umseits ausgewiesene Rechtsvertretung innerhalb offener Frist gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und den §§ 7ff VwGVG nachstehende

BESCHWERDE

an das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gem. Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Fachgebiet Anlagenrecht, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt, vom 08.01.2014, Zahl: WBW2-WA-04511/005, wurde Ing. Thomas Sabbata-Valteiner am 10.01.2014 zugestellt, sodass die Beschwerde fristgerecht erhoben ist.

Belangte Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt, als Bescheid erlassende Behörde.

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes ist gegeben, da der angefochtene Bescheid eine wasserrechtliche Bewilligung betrifft und gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 10 B-VG Wasserrecht in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist.

Die Beschwerdeführer erachten sich durch den angefochtenen Bescheid in ihrem Recht auf Abstandnahme der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung an die mitbeteiligte Partei ohne Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen verletzt.

Der Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten.

Der angefochtene Bescheid leidet an Rechtswidrigkeit des Inhaltes und wesentlichen Verletzungen von Verfahrensvorschriften.

1. Rechtswidrigkeit des Inhaltes:

Eine inhaltliche Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn der Bescheidinhalt mit Rechtsvorschriften in Widerspruch steht. Nach der Rechtsprechung wird dies dann angenommen, wenn die Behörde das Gesetz falsch auslegt, eine fehlerhafte Ermessensausübung vorliegt oder Verfahrensmängel unterlaufen, die auf einem Verkennen der Rechtslage beruhen.

Wenn auch grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Konsenswerber die Vorhaben so wie im Antrag beschrieben durchführen und die erteilten Auflagen der Behörde erfüllen, zeigt sich im konkreten Fall bei der mitbeteiligten Partei, dass von diesen rechtsstaatlich durchaus gebotenen Annahmen abzugehen ist.

Der belangten Behörde ist bekannt, dass es zumindest zwischen 2004 und 2009 durch die mitbeteiligte Partei zu einer schweren, nachhaltigen Verunreinigung des Grundwassers in großem Ausmaß gekommen ist. Durch diese Verunreinigung waren vor allem die Beschwerdeführer betroffen. Die Geschäftsführerin der mitbeteiligten Partei wurde in erster Instanz – soweit bekannt – nicht rechtskräftig wegen vorsätzlicher Beeinträchtigung der Umwelt verurteilt. Die mitbeteiligte Partei ist nicht nur ihren gesetzlich auferlegten Meldungspflichten hinsichtlich der Grundwasserverunreinigung nicht nachgekommen, sondern hat die Verunreinigung des Grundwassers mit giftigen Chemikalien sogar vorsätzlich begangen.

Der angefochtene Bescheid stellt auf Seite 76 fest, dass in Österreich derzeit keine Zulassung für ein Bifenthrin-haltiges Pflanzenschutzmittel gefunden worden sei.

Aufgrund des Größenschlusses bedeutet dies aber, dass auch die Herstellung eines Bifenthrin-haltigen Pflanzenschutzmittels in Österreich nicht erlaubt ist. Der von der mitbeteiligten Partei eingereichte Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung eines erkennbar nicht den geltenden österreichischen Rechtsvorschriften entsprechenden Projektes kann daher

nicht konsensfähig sein, zumal es aufgrund der potentiellen Gefährdung des Grundwassers die Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen gefährdet und daher massiv öffentliche Interessen nicht nur beeinträchtigt, sondern diesen sogar widerspricht.

Die belangte Behörde hat bei Erlassung des angefochtenen Bescheides trotz dessen Zitierung § 4 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 11. April 1969 zum Schutze des Grundwasservorkommens in der Mitterndorfer Senke aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung nicht berücksichtigt.

Gemäß § 4 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 11. April 1969 zum Schutze des Grundwasservorkommens in der Mitterndorfer Senke ist für die Handhabung der Bestimmungen der §§ 9, 10, 28 bis 35, 38 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 im Grundwasserschongebiet der Vorrang der Trinkwasserversorgung und der örtlichen Feldbewässerung maßgebend. [...] In allen Verfahren ist die Vermeidung von Wasserverschwendungen, der Schutz der Gewässer von Verunreinigungen und die Sanierung unzulänglicher Abwasser- und Abfallbeseitigungen anzustreben.

Schon bisher ging nicht nur eine potentielle Gefährdung des Grundwassers vom Betrieb der mitbeteiligten Partei aus, sondern wurde dieses über einen längeren Zeitraum (vorsätzlich) in großem Ausmaß verunreinigt. Durch die geplante beträchtliche Produktionserweiterung erhöht sich das Risikomoment für ein Austreten chemischer Flüssigkeiten, weshalb der Eintritt weiterer Störfälle mit noch massiveren Verunreinigungen des Grundwassers sehr wahrscheinlich ist. Die beantragte wasserrechtliche Bewilligung ist bei richtiger rechtlicher Beurteilung daher zu versagen, zumindest aber hätten weitere Auflagen wie die Umspundung des gesamten Firmenareals mit in den Grundwasserstauer eingebundenen Dichtwänden erteilt werden müssen.

2. Wesentliche Verfahrensmängel:

Es liegt Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes vor, da Feststellungen zu wesentlichen Punkten fehlen.

Im Sachverhalt und Projektbeschreibung Wasserbautechnikprojekt „AKATE“ (Seite 24 des angefochtenen Bescheides) ist angeführt, dass aufgrund der Anlieferung in Form größerer Behälter (LKW-Tank) eine Adaptierung der Anlieferungsrampe durch zusätzliche Aufbringung von Abdichtungsbändern beim Boden-Wandanschluss erfolge. Diesbezüglich sei im Projekt eine Detailansicht enthalten. Dieser geplante NIRO-L-Winkel soll eine Höhe von 20 cm aufweisen und werde sowohl an die Wand als auch an den Boden mit Dichtung und Schrauben angedübelt. Zusätzlich werde die Fuge abgedichtet. Damit werde zusätzlich zum bereits vorhandenen 1000l fassenden Auffangschacht (Havarieschacht) ein entsprechendes Auffangvolumen zum Auffangen des gesamten Tankinhaltes geschaffen.

Die belangte Behörde hat es unterlassen, Feststellungen zu treffen, welches Auffangvolumen durch diese beabsichtigten Maßnahmen geschaffen wird und ob dieses für das Auffangen des gesamten Tankinhaltes (8.800l Lösemittel) ausreichend ist.

Die belangte Behörde hat es darüber hinaus unterlassen, Feststellungen zu treffen, ob die projektierte Adaptierung der Anlieferungsrampe überhaupt geeignet ist, den Tankinhalt aufzufangen und am Versickern ins Grundwasser zu hindern. Hinsichtlich der Eignung liegen keinerlei Beweisergebnisse vor.

Ebenfalls auf Seite 24 des Bescheides ist festgehalten:

In der Produktionshalle werden ein neuer Mischbehälter mit 10.000l und ein Mischbehälter mit 5.000l aufgestellt, wo Abmischungen vorgenommen werden. Um ein ausreichendes Auffangvolumen zu erhalten, wird zum bereits vorhandenen 5.000l Auffangbehälter ein weiterer Auffangbehälter mit 5.500l Auffangvolumen in diesem Untergeschoss eingebaut. Eine längere Lagerung dieser Gebinde in der Produktionshalle sei nicht vorgesehen.

Einerseits hat es die belangte Behörde unterlassen, wesentliche Sachverhaltsfeststellungen zu treffen, nämlich dass der bestehende Behälter mit 2.000l auf einer anderen Position im Objekt 5 platziert werde (Seite 4 des gemeinsam mit dem angefochtenen Bescheid erlassenen Bescheid WBW2-BA-0469/015), andererseits ergibt sich auch ohne diese monierte fehlende Feststellung, dass der zusätzliche Auffangbehälter mit 5.500l zu gering dimensioniert ist.

Im Worst-Case-Szenario befinden sich rund 25.800l Flüssigkeiten in der Produktion 1, nämlich

- eine bereits in Fässer abgefüllte, zwischengelagerte Charge von 10.000l,
- bereits angelieferte Lösungsmittel im 10.000l Mischbehälter von 8.800l,
- im 5.000l Mischbehälter 5.000l,
- im bestehender 2.000l Mischbehälter 2.000l

Summe: 25.800l

Dem steht ein geplantes Auffangvolumen von 10.500l, sohin nur 40% des erforderlichen Volumens, gegenüber.

Durch die von der belangten Behörde vorgeschriebenen Auflagen wird somit eine Gefährdung des Grundwassers nicht verhindert, sodass bei richtiger rechtlicher Beurteilung die wasserrechtliche Bewilligung nicht zu erteilen ist.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die belangte Behörde bei der Auslegung des notwendigen Auffangvolumens auf das Volumen des größten Behälters gemäß den Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik verweist, wenn nachvollziehbar ist, dass die vorhandenen Mischbehälter und die zumindest kurzfristige Lagerung der schon abgefüllten Chargen einen Auffangbedarf von 25.800l ergeben, zumal der Sachverständige für Wasserbautechnik auch den Vollbetrieb der Sperrbrunnenreihe – im Gegensatz zum Amtssachverständigen für Geohydrologie, dem die belangte Behörde mit den erteilten Auflagen schließlich auch gefolgt ist – als nicht notwendig erachtete.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung wäre auch deshalb abzuweisen gewesen, weil relevante Einreichunterlagen gefehlt haben. So hat der Amtssachverständige für Geohydrologie vom 15.10.2013 folgende Beurteilung abgegeben (Seite 75 des angefochtenen Bescheides):

Als Konvolut wurden nunmehr zwei Ringmappen mit Datum September 2013 (weiße Mappe = 3. Ergänzung Betriebsanlagenänderung Projekt AKATE, gelbe Mappe = Dokumentation Sperrbrunnenanlage) übersandt.

In der weißen Mappe der 3. Ergänzung zu den Einreichunterlagen ist unter Punkt 2.1., Besprechungspunkt 1 aufgelistet, was entsprechend der Besprechung vom 5. August 2013 noch vorzulegen ist. Diese Zusammenstellung wurde im gelben Ordner unter

Sperrbrunnenanlage GAT Aktenzahl WBW3/W/0442-Dokumentation, Analysedaten, Stellungnahmen eingereicht.

Nach Durchsicht dieser Mappe ergibt sich, dass die planliche Darstellung der Reichweite der einzelnen Absenktrichter bei Vollbetrieb der Reinigungsanlage, ausgenommen jener bei der S14, nicht ausgeführt wurde.

Es fehlen der belangten Behörde somit notwendige Sachverhaltsgrundlagen, um das Projekt umfassend zu prüfen und gegebenenfalls unter Vorschreibung der notwendigen Auflagen zu bewilligen.

Da jedoch die Reichweite der Absenktrichter bei Vollbetrieb der Reinigungsanlage, ausgenommen jener bei der S14, der belangten Behörde gar nicht bekannt ist, hätte die wasserrechtliche Bewilligung nicht erteilt werden dürfen.

Aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung hat es die belangte Behörde auch unterlassen, die hinsichtlich des gewerberechtlichen Verfahrens eingeholte Beurteilung des Amtssachverständigen für Humanmedizin durch Vorschreibung entsprechender Auflagen zu würdigen. Der Sachverständige für Humanmedizin hat unter anderem folgende Beurteilung (Seite 40 des gemeinsam mit dem angefochtenen Bescheid erlassenen Bescheid WBW2-BA-0469/015) getroffen:

Zu einer möglichen Gefährdung der Umwelt ist festzuhalten, dass diese hauptsächlich das Grundwasser betreffen, wie die Vergangenheit gezeigt hat. Zum Schutz der Anrainer sind daher die bereits bestehenden Untersuchungen des Grundwassers unbefristet weiterzuführen. Die Firma hat mindestens halbjährlich der Behörde mitzuteilen, welche (neuen) Wirkstoffe im Bereich des Firmengeländes verarbeitet werden, die Untersuchungen des Grundwassers sind nötigenfalls auf diese Wirkstoffe auszuweiten. Aufgrund der vergangenen Ereignisse, der bekanntgewordenen Verunreinigungen sowie der Tatsache, dass sich allfällige Verunreinigungen des Grundwassers in einem der größten Grundwasserreservoirs Mitteleuropas ausbreiten können, sind diese Untersuchungen jedenfalls auf Dauer durchzuführen.

Die belangte Behörde hat es unterlassen, dieses Gutachten, dem sie nicht gefolgt ist, entsprechend zu würdigen. Nach den erteilten Auflagen dürfen nämlich Wirkstoffe und deren

Metabolit(en) aus der Untersuchung herausgenommen werden, wenn sie drei Jahre nicht mehr im Betrieb vorhanden waren oder mindestens 13 Monate nicht im Grundwasser nachgewiesen werden konnten. Das heißt, dass die Gehalte an Wirkstoff- und Metabolitenrückstände bei den Grundwasseruntersuchungen 13 Monate unter den jeweiligen Nachweisgrenzen liegen müssen, wobei sich die aktuellen Nachweisgrenzen nicht verschlechtern dürfen.

Mit dieser behördlich erteilten Auflage wird den vom Humanmediziner als notwendig erachteten Erfordernissen zum Schutz des Grundwassers und der Anrainer nicht entsprochen und muss daher von einer potentiellen Gefährdung des Grundwassers und der Gesundheit von Menschen ausgegangen werden, weshalb die wasserrechtliche Bewilligung nicht zu erteilen ist.

Die Beschwerdeführer stellen sohin nachstehende

ANTRÄGE:

Das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 08.01.2014, Zahl: WBW2-WA-04511/005,

1. dahingehend abändern, dass der Beschwerde der Beschwerdeführer Folge gegeben und ausgesprochen wird, dass der Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung der mitbeteiligten Partei abgewiesen wird; in eventu
2. aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zurückverweisen.

Wiener Neustadt, am 06.02.2014 – IS/M

Marktgemeinde Pottendorf,
Gemeindewasserversorgungsverband
Ebenfurth-Pottendorf,
1.761 Bürgerinnen und Bürger der
Marktgemeinde Pottendorf